

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde Steinen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Grabberechtigungsgebühren

1. Zuteilung eines Reihengrabes für verstorbene Gemeindeeinwohner

a) bei Personen bis zu 10 Jahren	300,00 €
b) bei Personen ab 10 Jahren	550,00 €
c) bei Urnenbeisetzung	400,00 €
d) anonymes Urnengrab	500,00 €
2. Wahlgräber je 25 Jahre Nutzungszeit	
a) Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1.000,00 €
b) Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	1.300,00 €
c) Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	2.000,00 €
d) Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	2.500,00 €
e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab	400,00 €
3. Urnenwahlgräber	
a) je 15 Jahre Nutzungszeit	500,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrecht an Wahlgräbern	
a) Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	40,00 €
b) Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	52,00 €
c) Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	80,00 €
d) Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	100,00 €
e) Wahlgrab, bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab	18,00 €
f) Urnenwahlgrab pro Jahr	30,00 €
5. Friedhofs- und Unterhaltungsgebühr je Bestattungsfall (Bereitstellung von Gießwasser, Abfallbeseitigung, Reinigung und Pflege der Friedhofsanlagen)	
je Bestattungsfall in einem Kindergrab - Nutzungsdauer 25 Jahre	380,00 €
je Bestattungsfall in einem Erdgrab - Nutzungsdauer 25 Jahre	630,00 €
je Bestattungsfall in einem Urnengrab - Nutzungsdauer 15 Jahre	380,00 €

§ 5 Totengräbergebühren

1. Herstellung und Zudecken eines Reihen- oder Wahlgrabes einschließlich Herrichtung und Teilnahme an der Bestattung	
a) Reihengräber für Personen bis zu 10 Jahren	250,00 €

b) Reihengräber für Personen ab 10 Jahren	560,00 €
2. Tieferlegung des Sarges für eine Doppelbelegung	620,00 €
3. Beisetzung von Urnen bei Erstbestattung oder Nachbestattung in Reihen- oder Wahlgräber	110,00 €
4. Urnenbeisetzung im Stillen Feld	110,00 €
5. Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Totengebeinen und Umbettung bei einer Ruhezeit	
a) bis zu 5 Jahren	1.600,00 €
b) bis zu 10 Jahren	1.500,00 €
c) nach über 10 Jahren	1.400,00 €
Umbettung einer Urne	170,00 €
Zuschläge für Totengräberarbeiten für Bestattungen an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen	30%

§ 6 Gebühren für die Benutzung des Kühlraumes

Aufbahrung von Verstorbenen (pro Tag)	50,00 €
Abdankungshalle Steinen, Hägelberg und Weitenau Die Gebühr für die Abdankungshalle Weitenau gilt nicht für nachgewiesene Mitglieder des ehemaligen Förderverein Friedhofshalle Weitenau.	100,00 €
Abdankungshalle Höllstein und Hüsinggen	50,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Trägerlohn	
Trägerlohn Sargbestattung je Fall	50,00 €
Trägerlohn Urnenbestattung je Fall	20,00 €
2. Für das Anbringen und die Unterhaltung der Grabeinfassungen aus Platten gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung durch die Gemeinde	

für ein Doppelgrab	190,00 €
für ein Einzelgrab	150,00 €
für ein Urnengrab	100,00 €
3. Für das Abräumen eines Grabes	
a) Einzelgrab	250,00 €
b) Doppelwahlgrab	300,00 €
c) Urnengrab	130,00 €
4. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung von Grabmälern	40,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	40,00 €
6. Genehmigungsgebühr für die Umbettung von Urnen	40,00 €

§ 8 Zuschläge und besondere Auslagen

1. Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch die Gemeinde im Einzelfall erhöht werden.

- Friedhofsmitarbeiters je Stunde	39,00 €
- Fahrzeugeinsatz je Stunde	26,00 €

2. Besonders entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

3. Für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung der Gemeinde Steinen vom 25. Oktober 1976 werden folgende Zuschläge erhoben

§ 4 Ziffer 1-4	50%
----------------	-----

4. Die Zuschläge nach Ziffer 3 gelten nicht für verstorbene Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, die vor der Heimaufnahme ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Steinen hatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 24. Juli 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Steinen, den 22.12.2015

(Siegel)

(König)
Bürgermeister